

# **SATZUNG DER ORTSGEMEINDE HARTHAUSEN ÜBER DIE ZAHL NOTWENDIGER STELLPLÄTZE IN DER ORTSMITTE**

Aufgrund des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harthausen am 29.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 47 LBauO für Wohnungen und Wohngebäude in ihrem Geltungsbereich. Die Satzung ist nur anzuwenden bei der Schaffung neuer Wohnungen durch Neubau, Umnutzungen von bislang nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Erweiterung bestehender Wohngebäude.

Die Zahl notwendiger Stellplätze für andere Nutzungen als Wohnungen bzw. für andere Gebäude als Wohngebäude regelt sich nach § 47 LBauO.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich der Bebauungspläne „Ortmitte, Teilbereich I“ und „Ortmitte, Teilbereich II“.

## **§ 3 Zahl notwendiger Stellplätze**

- (1) Je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 50 m<sup>2</sup> ist mindestens ein Stellplatz anzulegen.
- (2) Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von 50 – 70 m<sup>2</sup> sind mindestens je 1,5 Stellplätze anzulegen. Die Summe der notwendigen Stellplätze für ein Gebäude ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.
- (3) Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 70 m<sup>2</sup> sind mindestens 2 Stellplätze anzulegen.

## **§ 4 Abweichungen**

Für Abweichungen von den Bestimmungen in § 3 ist § 69 LBauO anzuwenden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harthausen, den 14. Juli 1999

  
Remmel  
Ortsbürgermeister